SATZUNG DER GEMEINDE GÄGELOW

über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Ortslage Weitendorf"



Besonderer Hinweis zu Geruchsimmissionen

Innerhalb der Geltungsbereiche können die Geruchsimmissionswerte für Allgemeine Wohngebiete um bis zu 5 Prozent der zulässigen 10 Prozent der Jahresstunden überschritten werden. Ausführliche Informationen dazu werden in der Begründung unter Punkt 4 getroffen.

Allgemeine Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 3 Abs. 1 Abfallgesetz (AbfG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltamt des Landkreises, Sachgebiet Altlasten und Immissionsschutz gem. § 11 AbfG wird hingewiesen.

LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers ausge-

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstückes behindert werden bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise

Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibende Kompensationsdefizit von 1 087 m² KFÄ wird durch den Ankauf von Ökopunkten beglichen. Dazu wird das Ökokonto NWM-044 "Roter See Nord" der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern genutzt. Die Sicherung erfolgt durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Vorhabenträger und dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Landesforst MV Flächenagentur.

Ersteinrichtung der Flächen (Abschieben/ Umbruch der Vegetation) sowie ggf. erforderlichen Eingriffe in die Gehölz- und Baumbestände sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen. Demnach sind Gehölzbeseitigungen bzw. Entfernung der Vegetationsschicht nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchzuführen. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehölzflächen keine Brutvögel brüten und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Es ist zu verhindern, dass über einen längeren Zeitraum hohlraumreiche Ablagerungen entstehen, die von Amphibien/Reptilien als Quartiere aufgesucht werden könnten. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen

Der § 18 NatSchAG M-V untersagt jegliche Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Einzelbäumen führen können. Neben den unzulässigen Fällungen sind somit auch die Wurzelund Kronenbereiche zu schützen. Zu den Beeinträchtigungen im Wurzelbereich (= Kronentraufe + 1,5 m) zählen, neben der Errichtung von baulichen Anlagen, auch Aufschüttungen oder Abgrabungen. Für die zu erhaltenden Bäume sind diese Wurzelschutzbereiche bei jeglichen baulichen Maßnahmen zu

Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Gesetze, Erlasse und Richtlinien sind im Amt Grevesmühlen-Land, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen, während der Öffnungszeiten einsehbar.

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 19, 20 BauNVO)

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Firsthöhe in m als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

nur Einzelhäuser zulässig

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

zulässige Dachneigung

Sattel-, Walm-, Krüppelwalmdach

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Hauptwasserleitung, unterirdisch Transportleitung für Trinkwasser, unterirdisch

Abwasserleitung, unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) Grünflächen

Feldhecke, privat

Sichtschutzpflanzung, privat naturnahe Wiese, privat

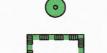
Abstandsgrün, öffentlich

Biotop, geschützt nach § 20 NatSchAG M-V

Anpflanzen von Bäumen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Sonstige Planzeichen

Mit Leitungsrechten zu Gunsten des Zweckverbandes Wismar zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Ver- und Entsorger und der Anwohner der Flurstücke 160/3, 170/1, 169/1 und 158/2 zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene bauliche Anlagen aus Luftbild

Umgrenzung von Flächen, in denen der Geruchsimmissionswert von Allgemeinen Wohngebieten überschritten werden kann

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern

Bemaßung in m

Baum, künftig fortfallend

rige Änderungen; eigene Erhebungen.

Wurzelschutzbereich (Kronentraufe + 1,5 m)

3. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Schutzgebiet für Grundwassergewinnung, Schutzzone III

Digitale topographische Karte Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung

M-V, © GeoBasis DE/M-V 2018; Digitale Flurkarte der Flur 1, Gemarkung Gägelow

Satzung der Gemeinde Gägelow über den Bebauungsplan Nr. 16 sowie deren bishe-

Bäume, geschützt § 18 NatSchAG M-V

PLANUNGSBÜRO

Dipl. Ing. Martin Hufmann Alter Holzhafen 17b • 23966 Wismar Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Unverbindliche Planerläuterung

Der Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16

umfasst zwei Teilbereiche. Der Teilbereich 1 umfasst das Flurstück 65/2 (teilw.), Flur 1, Gemarkung Weitendorf und wird im Süden als Allgemeines Wohngebiet auf der ehemaligen Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Diese Fläche wurde in der Vergangenheit nicht realisiert und soll nun deshalb durch die Bebauung mit drei Einfamilienhäusern städtebaulich in die Ortslage integriert werden. Im Norden wird eine Feldhecke als Ausgleichsfläche festgesetzt, um einen attraktiven Ortseingang und eine Verbindung zwischen Wohnbebauung und freier Landschaft zu schaffen.

Der Teilbereich 2 umfasst die Flurstücke 161/1 (teilw.), 169/1, 170/1 und 170/2, Flur 1, Gemarkung Weitendorf. Auch hier wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Ein Teil der Zuwegung (Flurstück 161/1 (teilw.)) wird aufgrund von veränderten Eigentumsverhältnissen mit in das WA einbezogen. Ebenfalls wird die ehemals festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" als WA festgesetzt, da diese in der Vergangenheit nicht realisiert wurde und sich das städtebauliche Konzept der Gemeinde hier geändert hat.

Präambel

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfas-..... folgende Satzung über die 3. vereinsung der Gemeinde Gägelow vom fachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Ortslage Weitendorf", gelegen östlich der "Langen Straße Nord" sowie Flächen im Zentrum der Ortslage Weitendorf gelegen zwischen den Straßenzügen der "Langen Straße Ost", umfassend die Flurstücke 65/2 (teilw.), 161/1 (teilw.), 169/1, 170/1 und 170/2 der Flur 1, Gemarkung Weitendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil B – Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 4, 16

1.1 In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind Tankstellen und Anlagen für Verwaltungen auch ausnahmsweise nicht zulässig. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe können ausnahmsweise zugelassen werden.

1.2 Für die festgesetzten Firsthöhen gilt als Bezugspunkt die Bestandshöhenlage des Mittelpunktes der von dem Gebäude überdeckten Geländeoberfläche. Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO) In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten ist nur die offene Bauweise

3. Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten ist je Einzelhaus und je

4. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzun-

Doppelhaushälfte maximal eine Wohnung zulässig.

gen von Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a BauGB) 4.1 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Feldhecke" (A1) ist zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft eine freiwachsende, 5 m breite und naturnahe Feldhecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind heimische Sträucher und Bäume der Pflanzlisten A und B zu verwenden. Sträucher sind im Verbund 1.5 m x 1.5 m und Bäume alle 10 m in der mittleren Reihe zu pflanzen. Nördlich und südlich der Hecke ist ein Krautsaum von ieweils 1 m zu entwickeln und durch eine Mand alle 1 bis 3 Jahre zu

pflegen. Das Mähgut ist abzutransportieren. 4.2 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sichtschutzgrün" (A2) ist zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft eine freiwachsende, 5 m breite und naturnahe Feldhecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind heimische Sträucher und Bäume der Pflanzlisten A und B zu verwenden. Sträucher sind im Verbund 1,5 m x 1,5 m und Bäume alle 10 m in der mittleren Reihe zu pflanzen. Beidseitig der Hecke ist ein Krautsaum von jeweils 1 m zu entwickeln und durch eine Mahd alle 1 bis 3 Jahre zu pflegen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

4.3 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Naturnahe Wiese" (A3) ist zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft eine naturnahe Wiesenfläche zu entwickeln. Es ist die Rasensaatmischung 7.1.2-Landschaftsrasen mit Kräutern zu verwenden. Die Wiese ist ein- bis zweimal jährlich Ende Juni sowie im August oder September nach Abblühen der bestandsbildenden Arten zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Alternativ kann die Wiese auch beweidet werden.

4.4 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Abstandsgrün" sind die vorhandenen Grünlandflächen dauerhaft durch Mahd 1- bis 2-

Mal pro Jahr zu erhalten sowie die vorhandenen Sträucher zu erhalten. 4.5 Für den Ausgleich von 8 zu rodenden Bäumen im Geltungsbereich 1 sind 4 einheimische Laubbäume innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Abstandsgrün" und 4 weitere Bäume entlang des Weges nach Neu Weitendorf zu pflanzen. Es ist die Baumart rotblühende Rosskastanie (Aesculus x carnea) zu pflanzen. Alle festgesetzten Bäume sind als dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 16/18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zudem sind die im Ursprungsplan festgesetzten Anpflanzgebote innerhalb des Geltungsbereiches 1 weiterhin zu berücksichtigen. Die Entwicklungspflege einschließlich einer regelmäßigen Bewässerung be-

trägt mindestens 3 Jahre. 4.6 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standprtgerechte, einheimische Laubgehölze zu ersetzen. Pflegeschnitte an den zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäumen sind zulässig.

4.7 Die in der Planzeichnung beispielhaft dargestellten Baumstandorte können entsprechend den örtlichen Erfordernissen geringfügig verschoben werden. Pflanzliste A - Sträucher

Als Straucharten sind zu verwenden (Qualität 2xv, 8)-100): Pfaffenhütchen (Euyonymus europaea)

Hartriegel (Comus sanguinea) Gewöhnlicher Schneeball (Vibumum opulus) Weißdorn (Crataegus monogyna/ laevigata) Schlehe (Prunus spinosa)

Hundsrose (Rosa canina) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) Korb-Weide (Salix viminalis)

Pflanzliste B - Überhälter Als Baumarten für Überhälter in der Feldhecke snd in der Mindestqualität 150/175 cm zu verwenden Stiel-Eiche (Quercus robur)

Feldahorn (Acer campestre) Winter-Linde (Tilia cordata) Hainbuche (Carpinus betulus)

Bruch-Weide (Salix fragilis)

Sal-Weide (Salix caprea)

Gewöhnliche Vogelbeere (Sorbus aucuparia) Vogel-Kirsche (Prunus avium) Holz-Apfel (Malus sylvestris)

Alle sonstigen Festsetzungen, die allgemeinen Hinweise sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 16 i.d.F. der 2. Änderung gelten für die Satzung über die 3. vereinfachte Änderung unverändert

Verfahrensvermerke:

Amtes Grevesmühlen erfolgt. Gägelow, den 103 66

(1) Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 wurde am 20.03.2018 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröf-

(2) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben

vom 04.04.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgeforder worden.

Die Gemeindevertretung hat am 20.03.2018 den Entwurf der 3. vereinfachten

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 mit Begründung gebilligt und zur öf-

fentlichen Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.04.2018

(4) Der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16, be-

stehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Be-

gründung dazu haben in der Zeit vom 10.04.2018 bis zum 14.05.2018 im

Amtsgebäude des Amtes Grevesmühlen-Land, Rathausplatz 1, 23936 Gre-

vesmühlen, während der Dienststunden nach § 13 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2

BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis.

dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird und dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift

vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung

sowie im Internet auf der Internetseite des Amtes Grevesmühlen bekannt ge-

Nach der öffentlichen Auslegung der 3. vereinfachten Änderung des Bebau-

ungsplanes Nr. 16 ergaben sich weitere Änderungen. Die Gemeindevertretung hat am 29.01.2019 den erneuten Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des

Bebauungsplanes Nr. 16 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Ausle-

gung nach § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt. Die von der geänderten Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schrei-

ben vom 15.02.2019 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und zur Ab-

Der erneute Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie

die Begründung dazu haben in der Zeit vom 19.02.2019 bis zum 20.03.2019

im Amtsgebäude des Amtes Grevesmühlen-Land, Rathausplatz 1, 23936 Gre-

vesmühlen, während der Dienststunden nach § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich

ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass von einer

Umweltprüfung abgesehen wird und dass Stellungnahmen während der Aus-

legungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht wer-

den können, durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung sowie im Internet

Der katastermäßige Bestand am 92.43.20 wird als richtig dargestellt be-

scheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der

Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flur-

karte im Maßstab 1: 7500 vorliegt. Rechtsansprüche können nicht abgeleitet

Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlich-

(8) Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16, bestehend aus

der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 25.02.2020 von

der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur

3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 wurde mit Beschluss

Die Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16.

(10) Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Gägelow über die 3. vereinfachte

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann

und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 21.00 in der Ostsee-

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit am Causgefertigt.

Belange am 25.02.2020 geprüft. Das Ergebnis ist mitgereilt worden

keit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

auf der Internetseite des Amtes Grevesmühlen bekannt gemacht worden

Gägelow, den 24.03.7070 (Siegel)

über die öffentliche Auslegung unterrichtet worden.

Gägelow, den XX.03- 666

gabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wismar den 03.03.20

Gägelow, den LX QS 1020

Gägelow, den NY 03 2010

Gägelow, den 28 620

der Gemeindevertretung vom 25.02.2020 gebilligt.

fentlichung in der Ostsee-Zeitung sowie im Internet auf der Internetseite des

Der Bürgermeister

Der Bürgermeiste

Der Bürgermeiste

Der Bürgermeister

Zeitung sowie im Internet auf der Internetseite des Amtes Grevesmühlen bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 ist am in Kraft getreten.

Gägelow, den S. Q. 200

Der Bürgermeister



SATZUNG DER GEMEINDE GÄGELOW

Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2018

über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16

"Ortslage Weitendorf"

für einen Teil der Gemeinbedarfsfläche in der Ortslage Weitendorf, gelegen östlich der "Langen Straße Nord" sowie Flächen im Zentrum der Ortslage Weitendorf gelegen zwischen den Straßenzügen der "Langen Straße Ost", umfassend die Flurstücke 65/2 (teilw.), 161/1 (teilw.), 169/1, 170/1 und 170/2 der Flur 1, Gemarkung Weitendorf

SATZUNGSBESCHLUSS

25.02.2020